

# CHECKLISTE ANTRAGSUNTERLAGEN

# Wohn-  
beihilfe  
NEU

## BETRIEBSKOSTENUNTERSTÜTZUNG DER WOHNBEIHILFE NEU

### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

(NUR KOPIEN, keine Originale):

- ✓ Vollständig ausgefüllter Antrag auf Betriebskostenunterstützung (Häufiger Fehler: alle Häkchen setzen, sonst unvollständig!) + Unterschrift
- ✓ Kopie Lichtbildausweis
- ✓ Bei Alleineigentum: Grundbuchauszug (Kopie)
- ✓ Bei Miteigentum: Grundbuchauszug (Kopie) und die ausgefüllte und unterschriebene Miteigentümergehörigkeitserklärung
- ✓ Bei Wohnrecht: Grundbuchauszug (Kopie) sowie den Wohnrechtsnachweis (Kopie), wenn dieses nicht im Grundbuchauszug ersichtlich ist, und ausgefüllte und unterschriebene (Mit-)Eigentümergehörigkeitserklärung

### Betriebskosten

(folgende Positionen werden nach § 21 Mietrechtsgesetz (MRG) umfasst):

- ✓ Kaltwasser (nicht aber der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz)
- ✓ Versicherungsprämie für Feuer, Haftpflicht und Leitungswasserschaden
- ✓ Öffentliche Abgaben (z.B.: Grundsteuer)
- ✓ Kosten für Gemeinschaftsanlagen (z.B.: Wartung, Service und Strom für Aufzug und Gemeinschaftsräume nicht aber Reparaturkosten z.B. für Stiegenhauslicht etc.)
- ✓ Hausbetreuung und Verwaltungshonorar
- ✓ Rauchfangkehrung (nicht aber z.B. Behebung von Schäden am Kamin), Kanalräumung
- ✓ Schädlingsbekämpfung
- ✓ Abfuhr von Unrat (Müllabfuhr, keine Hausentrümpelung)

Als Nachweis werden die folgenden Dokumente in Kopie benötigt: Sämtliche Rechnungen der oben angeführten Kostenarten

### Heizkosten

(je nach Heizungsform können Nachweise in folgender Form erbracht werden):

- ✓ Holzheizung: Lieferantenrechnung des Vorjahres mit Angabe der Kubikmeter (Holzscheite) oder des Gewichtes (Pellets).
- ✓ Fernwärmeheizung: Lieferantenrechnungen des Vorjahres.
- ✓ Ölheizung: Rechnungen über Öllieferung(en) des Vorjahres für das antragsgegenständliche Wohnobjekt.
- ✓ Gasheizung: Lieferantenrechnungen des Vorjahres.
- ✓ Stromheizung und Wärmepumpe: Bei diesen Heizarten ist der tatsächliche Verbrauch des Vorjahres bekanntzugeben. Der Kostenanteil der Stromheizung oder des Stromanteils der Wärmepumpe wird jedoch auf der Stromrechnung nicht immer separat ausgewiesen. In solchen Fällen wird der KELAG-Heizkostenrechner herangezogen.
- ✓ Sonstige Heizformen: Lieferantenrechnungen oder Vorschreibungen des Vorjahres.

- ✔ Bitte beachten Sie: Die Nachweise der Heiz- und Betriebskosten haben zu beinhalten:
  - Rechnungszeitraum
  - Brutto- und Nettosumme
  - Leistungszeitpunkt bzw. Leistungszeitraum
  - Lieferort bzw. Leistungsort
- ✔ Wenn:
  - verheiratet: Heiratsurkunde
  - geschieden: rechtskräftiges Scheidungsurteil oder rechtswirksamer Scheidungsvergleich
  - in eingetragener Partnerschaft: Bescheid der Personenstandsbehörde
- ✔ Wenn eine Erwachsenenvertretung besteht, Kopie des Gerichtsbeschlusses oder Urkunde darüber
- ✔ Studierende müssen die Inskriptionsbestätigung beilegen
- ✔ Staatsbürgerschaftsnachweis oder
  - Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger:innen und Schweizer:innen, sofern ein Wohnsitz in Österreich erst nach dem 01.01.2006 begründet wurde;
  - Bescheid über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Konventionsreisepass mit Vermerk „K“ UND Bestätigung über das Ende der Grundversorgung (sofern Beendigung in den letzten 4 Monaten)
  - Nachweis für den Daueraufenthalt (z.B. Daueraufenthalt-EU etc.)
- ✔ Vollständige Nachweise zum Vorjahreseinkommen von allen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder (Jahres-)Lohnzettel
- ✔ Sofern verheiratet/in eingetragener Partnerschaft aber getrennt lebend, sind folgende Nachweise notwendig:
  - Haben die jeweiligen Ex-Partner:innen einen eigenen Wohnungsaufwand, werden Nachweise darüber benötigt, wie hoch dieser ist
  - Liegt kein eigener Wohnungsaufwand vor, sind Einkommens-Nachweise der Ex-Partner:innen vorzulegen

### **Nicht zum Einkommen zählen:**

- Familienbeihilfen (Bezugsnachweis für Haushaltszuordnung der Kinder erforderlich)
- Pflegegeld sowie Angehörigenbonus nach dem Bundespflegegeldgesetz und pflegebezogene Geldleistungen für eine pflegebedürftige oder für eine überwiegend betreuende angehörige Person (§ 123 ASVG), Pflegekindergeld
- Ausbildungszuschüsse nach dem Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz
- Leistungen aufgrund einer Behinderung oder im Rahmen von § 11 K-ChG
- Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz
- Präsenz- oder Zivildienstentschädigungen, Praktikumsentgelte, Ferialentgelte
- Heilungskosten und Schmerzengeld
- Private Darlehen, Schenkungen oder Spenden, Abfertigungen
- Fahrtkostenzuschüsse, Reisekostenvergütungen
- Sozialentschädigungsleistungen, sofern es sich nicht um einkommensabhängige Sozialunterstützungsleistungen handelt
- Einmalleistungen (Prämien, Belohnungen, Entschädigungen, Erbschaften, Erlöse aus Immobilien- oder Kapitalgeschäften oder vergleichbaren Leistungen)
- Einmalleistungen oder höchstens zweimal geleistete Zahlungen je Kalenderjahr zum Ausgleich finanzieller Einschränkungen aufgrund von Katastrophen oder einem anderen öffentlichen Notstand
- Wohnbeihilfen des Landes
- Leistungen nach dem Heeresentschädigungs-, Kriegsopferversorgung-, Opferfürsorge-, Verbrechenopfer-, Kriegsgefangenen-, Impfschaden-, Conterganhilfeleistungs- und Heimopferrentengesetz